

Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen

1 Antragsteller/Antragstellerin

Name	Vorname
Adresse	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Versicherten-Nr.

Zivilstand:

<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> getrennt	seit	_____
<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	seit	_____
<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft	seit	_____

Wohnsitz im Kanton St.Gallen seit	Staatsangehörigkeit
-----------------------------------	---------------------

Ich bin Asylbewerber/in

Die Familienzulagen werden beantragt ab (Tag/Monat/Jahr)	Zuletzt wurden Familienzulagen bezogen bis (Tag/Monat/Jahr)
-------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

2 Ich stelle den Antrag zum Bezug von Familienzulagen als

Arbeitnehmer/in in einem nichtlandwirtschaftlichen Beruf (11/1)

Arbeitnehmer/in in der Landwirtschaft (11/21)

Selbständigerwerbende/r ausserhalb der Landwirtschaft (11/3) Abr.-Nr. _____

Selbständigerwerbende/r Landwirt/in (11/3) Abr.-Nr. _____

Bestehen weitere Arbeitsverhältnisse? Ja Nein

► **Wenn ja, bitte Liste mit Jahreslöhnen beilegen.**

Nichterwerbstätige/r (11/5) Abr.-Nr. _____

Beziehen Sie, oder haben Sie einen Antrag auf Ergänzungsleistungen gestellt? Ja Nein

3 Arbeitgeber/Arbeitgeberin

Name	Abr.-Nr. _____
Adresse	PLZ, Ort

4 Ehepartner/Ehepartnerin/eingetragener Partner/eingetragene Partnerin

Name	Vorname
Adresse	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Versicherten-Nr.
Wird eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja,	<input type="checkbox"/> selbständigerwerbend <input type="checkbox"/> unselbständigerwerbend
Name Arbeitgeber/Arbeitgeberin	
Adresse	PLZ, Ort

Erzielt der Ehepartner/die Ehepartnerin/der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens CHF 587.00 (bis 2014 CHF 585.00) pro Monat? Ja Nein

5 Kinder, für die der Antragsteller/die Antragstellerin Familienzulagen beantragt

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum			
Adresse	PLZ, Ort	Wohnstaat			
<input type="checkbox"/> leiblich	<input type="checkbox"/> adoptiert	<input type="checkbox"/> Stiefkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Geschwister	<input type="checkbox"/> Enkel

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum			
Adresse	PLZ, Ort	Wohnstaat			
<input type="checkbox"/> leiblich	<input type="checkbox"/> adoptiert	<input type="checkbox"/> Stiefkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Geschwister	<input type="checkbox"/> Enkel

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum			
Adresse	PLZ, Ort	Wohnstaat			
<input type="checkbox"/> leiblich	<input type="checkbox"/> adoptiert	<input type="checkbox"/> Stiefkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Geschwister	<input type="checkbox"/> Enkel

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum			
Adresse	PLZ, Ort	Wohnstaat			
<input type="checkbox"/> leiblich	<input type="checkbox"/> adoptiert	<input type="checkbox"/> Stiefkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Geschwister	<input type="checkbox"/> Enkel

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum			
Adresse	PLZ, Ort	Wohnstaat			
<input type="checkbox"/> leiblich	<input type="checkbox"/> adoptiert	<input type="checkbox"/> Stiefkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Geschwister	<input type="checkbox"/> Enkel

- ▶ Weitere Kinder können auf einem Beiblatt aufgeführt werden.
- ▶ Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist eine Familienstandsbescheinigung beizulegen, die nicht älter als ein Jahr sein darf und ins Deutsche übersetzt ist.
- ▶ Für Kinder nach vollendetem 16. Altersjahr, die in Ausbildung sind, ist eine Schulbestätigung, ein Studienausweis oder ein Lehr-/Praktikumsvertrag mit Lohnangaben beizulegen. Für erwerbsunfähige Kinder zwischen dem 16. und 20. Altersjahr benötigen wir ein Arztzeugnis.

6 Anderer Elternteil der leiblichen Kinder und Adoptivkinder

Name	Vorname
Adresse	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Versicherten-Nr.
Wird eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja,	<input type="checkbox"/> selbständigerwerbend <input type="checkbox"/> unselbständigerwerbend
Name Arbeitgeber/Arbeitgeberin	
Adresse	PLZ, Ort
Werden Familienzulagen bezogen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

7 Personalien der leiblichen Eltern der Pflegekinder

Für Pflegekinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Für Geschwister und Enkelkinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie im Haushalt der bezugsberechtigten Person leben und an den Unterhalt des Kindes von dritter Seite keine wesentlichen Zahlungen geleistet werden. Für Geschwister und Enkelkinder, die nicht im Haushalt der bezugsberechtigten Person leben, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn diese einen wesentlichen Beitrag zum Unterhalt des Kindes leistet.

Vater

Name, Vorname
Adresse
PLZ, Ort
Wird eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja
<input type="checkbox"/> selbständigerwerbend <input type="checkbox"/> unselbständigerwerbend
Name Arbeitgeber/Arbeitgeberin
Adresse
PLZ, Ort
Werden Familienzulagen bezogen?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Mutter

Name, Vorname
Adresse
PLZ, Ort
Wird eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja
<input type="checkbox"/> selbständigerwerbend <input type="checkbox"/> unselbständigerwerbend
Name Arbeitgeber/Arbeitgeberin
Adresse
PLZ, Ort
Werden Familienzulagen bezogen?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Versicherten-Nr.

8 Fragen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Ich bin mit dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin verwandt

Ja

Nein

Wenn Ja, Verwandtschaftsgrad

Ich führe mit dem Ehepartner und/oder den Kindern einen Haushalt in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat

Ja

Nein

Ich lebe mit meiner Familie in Hausgemeinschaft mit dem Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin

Ja

Nein

9 Anspruchskonkurrenz

Grundsätzlich wird für ein Kind nur eine Zulage ausgerichtet (Art. 6 FamZG). Falls mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, gilt die Anspruchskonkurrenz nach folgenden Prioritäten:

Lebenskonstellation	Erstanspruchsberechtigt ist
Nur eine Person ist erwerbstätig	Die erwerbstätige Person
Erwerbstätigkeit mehrerer Personen	Die Person mit der elterlichen Sorge
Bei gemeinsamer elterlicher Sorge	Die Person, bei der das Kind lebt oder bis zur Mündigkeit lebte
Bei gemeinsamem elterlichem Haushalt	Die berechtigte Person gemäss Zulagenordnung am Wohnsitz des Kindes
Bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile im gleichen Kanton als Arbeitnehmer	Die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
Bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile im gleichen Kanton als Selbständigerwerbende	Die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Welche Person erzielt das höhere AHV-pflichtige Einkommen?

Antragsteller/Antragstellerin

Ehepartner/Ehepartnerin/eingetragener Partner/eingetragene Partnerin

Anderer Elternteil der leiblichen Kinder und Adoptivkinder (sofern nicht Ehepartner/Ehepartnerin/eingetragener Partner/eingetragene Partnerin)

Welche Person hat die elterliche Sorge?

Mutter

Vater

beide

10 Bestätigung des Antragstellers oder der Antragstellerin

Alle Antragstellenden

Ich bestätige, dass ich das Anmeldeformular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und nehme davon Kenntnis, dass

- die Familienzulagen für die Kinder mit Ausnahme der Differenzzulage nur von einer Stelle bezogen werden dürfen.
- unwahre Angaben und das Verschweigen von Tatsachen, die zu ungerechtfertigten Auszahlungen führen, eine Strafverfolgung nach sich ziehen können.
- ich zu Unrecht bezogene Familienzulagen zurückerstatten muss.
- ich alle Änderungen der gegenwärtigen Verhältnisse sofort der SVA St.Gallen mitteilen muss.

Zusätzlich für Erwerbstätige

- ich als Erwerbstätiger (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbender) nur Familienzulagen beziehen kann, wenn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen den Betrag von CHF 7050.00 (bis 2014 CHF 7020.00) oder CHF 587.00 (bis 2014 CHF 585.00) pro Monat erreicht.

Zusätzlich für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft (bis 31. Dezember 2012)

- ich als Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender bis 2012 nur Familienzulagen beziehen kann, wenn das steuerbare Einkommen (gemäss Kantons- und Gemeindesteuer) den Betrag von CHF 65 000.00 im Bezugsjahr nicht übersteigt (bei Ehepaaren ist das gemeinsam steuerbare Einkommen massgebend). Ich will die Familienzulagen bis zum Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung provisorisch beziehen und verpflichte mich, die Familienzulagen bei Überschreiten der Einkommensgrenze zurückzuzahlen. Ab 2013 können Selbständigerwerbende ohne obere Einkommensgrenze Familienzulagen beziehen.

Zusätzlich für Nichterwerbstätige

- ich als Nichterwerbstätiger nur Familienzulagen beziehen kann, wenn das steuerbare Einkommen (gemäss direkter Bundessteuer) den Betrag von CHF 42 300.00 (bis 2014 CHF 42 120.00) im Bezugsjahr nicht übersteigt (bei Ehepaaren ist das gemeinsam steuerbare Einkommen massgebend). Ich will die Familienzulagen bis zum Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung provisorisch beziehen und verpflichte mich, die Familienzulagen bei Überschreiten der Einkommensgrenze zurück zu zahlen.

► **Wir können Ihre Anmeldung prüfen, wenn sie vollständig und genau ausgefüllt ist. Wir verlieren wertvolle Zeit, wenn die Anmeldung nicht korrekt ausgefüllt ist oder Unterlagen fehlen.**

Telefon bei Rückfragen	E-Mail
Datum	Unterschrift

11 Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin

Der Antragsteller/die Antragstellerin wird

in unserem Betrieb beschäftigt als

und arbeitet für uns seit (Tag/Monat/Jahr)

Das Arbeitsverhältnis ist

unbefristet

befristet bis

Beim Arbeitsverhältnis handelt es sich um eine

Vollzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung

Der Anspruch auf volle Familienzulagen entsteht ab einem jährlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von mindestens CHF 7050.00 (bis 2014 CHF 7020.00) oder CHF 587.00 (bis 2014 CHF 585.00) pro Monat. Die Voraussetzung für den Bezug von Familienzulagen ist erfüllt, wenn das minimale Einkommen innerhalb eines ganzen Kalenderjahres oder innerhalb des Beschäftigungszeitraums im Kalenderjahr erzielt wird.

Bemerkungen

Name und Telefon bei Rückfragen

E-Mail

Datum

Unterschrift

12 Beilagen

Bitte beachten Sie, dass wir für die Bearbeitung der Anmeldung auf die unten aufgeführten Dokumente angewiesen sind.

Verheiratete Personen

Kopie Familienausweis

Ledige Personen

Auszug aus dem Geburtsregister

Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge oder Unterhaltsvertrag betreffend Sorgerechtsregelung

Geschiedene oder getrennt lebende Personen

Auszug aus dem Scheidungs- bzw. Trennungsurteil mit Sorgerecht

Kinder ab 16 Jahren

Schulbestätigung

Immatrikulationsbestätigung

Lehrvertrag

Praktikumsvertrag

Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Familienstandsbescheinigung (nicht älter als ein Jahr)

Geburtsschein

Kopie Pass oder ID des Kindes/der Kinder